

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 10/2019
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) folgende Studienordnung.

Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 13.06.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 09.01.2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer und Studienvolumen
§ 5	Gegenstand und Ziele des Studiums
§ 6	Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 7	Auslandsaufenthalt
§ 8	Nachteilsausgleich
§ 9	Abschluss des Masterstudiums
§ 10	Fachstudienberatung
§ 11	Gleichstellungsklausel
§ 12	Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium mit englischsprachigen Anteilen ist ein Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich gleichwertig anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) Das Prädikat des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses muss in der Regel mindestens „gut“ sein.

(3) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Abs. 1 sollte der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] erforderlichen Kenntnisse verfügen:

- Mathematische Grundlagen
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
- Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
- Fachspezifische Grundlagen aus den Bereichen Bau, Immobilien und/oder Infrastruktur
- Grundlagen in Recht und Verträge

(4) Bei fehlenden fachlichen Vorkenntnissen kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit der Auflage verbinden, dass eine bestimmte Anzahl von Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] der Bauhaus-Universität Weimar nachzuholen und in den ersten zwei Fachsemestern abzuschließen sind. Ein Teil der nachzuholenden Module im Umfang von 12 LP können im Rahmen des Masterstudienplans im Sinne einer Anpassungsqualifizierung als Wahlmodule gewertet werden. Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit dem Studiengangleiter und dem Fachstudienberater.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
- b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)
 - oder eines gleichwertigen Nachweises.

(6) Notwendige Sprachkenntnisse zur Zulassung in den Studiengang mit englischsprachigen Anteilen nach § 2 Abs. 8 Immatrikulationsordnung für die Sprache Englisch sind auf der Kompetenzstufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) erbracht werden.

(7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachstudienberater, bei internationalen Studienbewerbern in Absprache mit dem Dezernat für Studium und Lehre.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).

(2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar in Teilzeit studiert werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab, in dem bereits in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbene Fach- und Methodenkompetenz in den Schwerpunkten Bau, Immobilien und Infrastruktur exemplarisch weiter ausgebaut wird. Durch die Wahl von Modulen aus einem entsprechenden Fächerkanon kann der Studierende die Vertiefung in ihren Ausprägungen selbst gestalten.

(2) Durch die vertiefte Vermittlung von wissenschaftlich fundierten und interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung anspruchsvoller Managementtätigkeiten in der Bauwirtschaft bzw. bei Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb von Immobilien oder Infrastrukturprojekten befähigt werden. Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten insbesondere im Bereich der Schnittstellen zwischen den Disziplinen Bauwesen, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften stellt das Studium in besonderer Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere interdisziplinäre Forschungstätigkeit dar.

(3) Der Studiengang vermittelt neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung.

In den Vorlesungen, Seminaren und studentischen Projektgruppen werden Fähigkeiten des zivilgesellschaftlichen Engagements gefördert:

- Führen und Moderieren von einem defensiven Standpunkt aus
- Hören und Interpretieren der Argumente anderer
- Kennenlernen und Akzeptieren von Unterschieden
- Entscheidungsfindung und Abwägen von Alternativen
- Befähigung zum Aufbau von Beziehungen in einem fremden Umfeld
- Entwicklung einer kritischen, hinterfragenden Herangehensweise bei der Informationsbeschaffung unter Einbeziehung philosophischer, sozialer, politischer und kultureller Konzepte
- Zuwendung zu den fundamentalen Werten und Grundsätzen der Europäischen Gemeinschaft

(4) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem akademischen Grad "Master of Science".

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen sowie angenommene benotete Projekte, Studienarbeit und Masterarbeit vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: sSiehe Anlage 1 (Studienplan)

Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass englischsprachige Fachmodule zu belegen sind und ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden soll.

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die i.d.R. aus einer Prüfungsleistung besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Fachgrundlagenmodule (Pflicht):
diese haben alle Studierenden zu belegen; siehe Anlage 1
 2. Fachgrundlagenmodule (Fachwahlpflicht):
die Studierenden müssen je eins von zwei Angeboten belegen; siehe Anlage 1
 3. Wahlpflichtmodule:
die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen. Der Fächerkanon für die Wahlpflichtmodule ist jährlich aktualisierbar und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Wählbar sind nach Rücksprache mit den Verantwortlichen des Studienganges auch thematisch passende Mastermodule anderer Universitäten im Ausland.
 4. Wahlmodule:
Die Studierenden haben die freie Auswahl aus dem Angebotskatalog der Master-Studiengänge an der Bauhaus-Universität (ggf. Anpassungsqualifizierung) sowie nach Rücksprache mit dem Studiengangleiter auch nicht-muttersprachlicher Mastermodule anderer Hochschulen im Ausland. Sprachmodule in einer Fremdsprache im Umfang von maximal 6 Leistungspunkten können als Wahlmodul anerkannt werden.
- (4) Die Projekte (maximal 2) haben einen studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 12 Leistungspunkten (LP).
- (5) Die Studienarbeit hat einen studentischen Arbeitsaufwand von 12 Leistungspunkten (LP).
- (6) Die Masterarbeit ist im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

§ 7 - Auslandsaufenthalt

- (1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen, mindestens 12 LP in einer nicht-muttersprachlichen Sprache im Ausland zu absolvieren sind.
Der Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Insbesondere haben die Studierenden vor Antritt dafür Sorge zu tragen (Learning agreement), dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden können.
- (2) Auf Antrag kann der Auslandsanteil ersatzweise durch nicht-muttersprachlich absolvierte Mastermodule im Umfang von mindestens 24 LP kompensiert werden. Diese Module können sowohl aus dem Angebot der Bauhaus-Universität Weimar als auch aus anderen Hochschulen gewählt werden. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes von 120 LP gemäß § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 8 - Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 9 - Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 10 - Fachstudienberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der Fachstudienberater durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.
- (4) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2019 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hans Wilhelm Alfen
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 09.01.2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1 - Studienordnung (2018)		1. Semester LP	2. Semester LP	Mobilität 3. Semester LP	4. Semester LP
Master Management [Bau Immobilien Infrastruktur]		LP			
Fachgrundlagen Bau		12			
Bauprozesssteuerung (Pflicht)			6		
Experimentelle Geotechnik - Gründungsschäden und Sanierung (FWP)		(6)			
<i>oder</i>					
Digitale Methoden im Management (FWP)			(6)		
Fachgrundlagen Immobilien		12			
Asset Management (Pflicht)		6			
Demokratie, Städtebau, Stadtumbau (FWP)		(3)	(3)		
<i>oder</i>					
Bauphysikalische Gebäudeplanung I (FWP)		(6)			
Fachgrundlagen Infrastruktur		12			
Öffentliches Beschaffungs- und Infrastrukturanlagenmanagement (Pflicht)		6			
Infrastrukturmanagement (FWP)		(6)			
<i>oder</i>					
Dimensionierung und Vernetzung von Verkehrsträgern (FWP)			(6)		
Fachgrundlagen übergreifend		6			
Mathematics for Risk Management (Pflicht)		3			
Recht und Verträge (FWP)		(3)			
<i>oder</i>					
Vergaberecht und neue Vertragsformen (FWP)			(3)		
Wahlpflichtmodule *		18		12	6
Wahlmodule **		12	3	6	
Projekte (maximal 2, in Summe = 12 LP)		12	12		
Studienarbeit		12		12	
Masterarbeit (einschließlich Verteidigung)		24			24
gesamt		120	30	30	30

FWP = Fachwahlpflicht für eins von zwei Angeboten (a) oder (b)

* wählbar aus Fächerkanon der empfohlenen Wahlpflichtmodule oder Mastermodule der Fakultät Bauingenieurwesen bzw. Mastermodule aus vergleichbaren Studiengängen aus Hochschulen im Ausland

(Fächerkanon der empfohlenen Wahlpflichtmodule jährlich aktualisierbar, vom Prüfungsausschuss zu bestätigen)

** freie Wahl aus: Master-Angebot der Bauhaus-Universität; ggf. Anpassungsqualifizierung; Sprachmodule in einer Fremdsprache

im Umfang von max. 6 LP; Master-Module anderer Universitäten/Hochschulen im Ausland

Ein Mobilitätsfenster ist im 3. Fachsemester vorgesehen

Stand:

13.06.2018